



Zwischen dem Emsstern Rheine e. V. / Abteilung Radsport
nachfolgend als Verleiher genannt:
und

.....
nachfolgend als Entleiher genannt:
wird folgender

Leihvertrag (Nichtmitglieder)

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn/Vertragsende, Leihgebühr, Kaution

- (1) Der Verleiher leiht dem Entleiher ein Mountainbike oder Rennrad zur regelmäßigen Teilnahme am Vereinstraining.
- (2) Der Leihvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (3) Die Leihgebühr beträgt je nach Rad/Ausstattung 20 € bis 50 € pro Woche.
- (4) Die Dauer des Leihvertrages wird auf 3 Monate begrenzt
- (5) für jeden entliehenen Vertragsgegenstand ist eine Kaution zu zahlen

Kaution von 100,00 €

Die Kaution wird nach Beendigung des Leihvertrags mit der angefallenen Leihgebühr verrechnet.

Verzeichnis der Vertragsgegenstände:

Bezeichnung	Rahmen-Nr.	Rückgabetag	Leihgebühr pro Woche
.....
.....
.....

§ 2 Eigentum

- (1) Der Verleiher bleibt Eigentümer der Vertragsgegenstände.
- (2) Der Entleiher unternimmt alles, um Eingriffe Dritter in das Eigentum des Verleihers abzuwehren.
- (3) Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist dem Entleiher nicht gestattet.

§ 3 Übergabe, Ersatz, Haftung

- (1) Der Verleiher übergibt die Vertragsgegenstände in betriebsfähigem Zustand an den Entleiher.
- (2) Der Entleiher haftet für den Verlust der Vertragsgegenstände, sowie für alle Schäden, die durch sein Verschulden an den Vertragsgegenständen entstanden sind.

§ 4 Pflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher hat die Vertragsgegenstände sach- und fachgerecht zu behandeln. Er verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Der Entleiher hat in Einvernehmen mit dem Verleiher die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere für

die notwendige Wartung und Pflege sowie die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zu sorgen. Verschleißteile werden auf Kosten des Verleihers ersetzt (Verschleißteile sind: Fahrradschlauch u. Reifen, Kette, Ritzel, Bremsbeläge, Bremszüge, usw.)

(2) Der Entleiher teilt dem Verleiher Schäden an den Vertragsgegenständen unverzüglich mit. Die notwendigen Reparaturen werden unverzüglich auf Kosten des Verleihers bei der Fa. Deppen durchgeführt.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände so einzusetzen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen. Der Entleiher verpflichtet sich, alle ihn betreffenden rechtlichen oder sonstigen Vorschriften einzuhalten, er hat sich die dazu erforderlichen Informationen eigenverantwortlich zu beschaffen.

(4) Mit der Übergabe übernimmt der Entleiher bezüglich der Vertragsgegenstände bestehenden Verkehrssicherungspflichten des Verleihers. Der Entleiher stellt den Verleiher von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Der Entleiher sichert zu, das MTB/Rennrad nur zu Trainingszwecken zu nutzen. (Keine Schulfahrten usw.)

§ 5 Kündigung, Vertragsende

(1) Der Verleiher kann den Leihvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Entleiher gegen den § 2 Abs. 3 und § 4 des Leihvertrags verstößt.

(2) Der Leihvertrag endet mit dem vereinbarten Rückgabetermin oder im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Der Leihvertrag wird für maximal 3 Monate abgeschlossen. Nach Beendigung des Leihvertrages kann der Entleiher das Rad kaufen, die vom Entleiher zu entrichtende Gebühr kann auf den Kaufpreis mindert angerechnet werden.

(4) Bei Rückgabe des Rades, ist dieses in einem gebrauchsfähigen, gesäuberten Zustand im Vereinsheim oder der Entleihstation unter Vorlage des Leihvertrages an eine hierzu berechnete Person zurück zu geben.

(5) Bei Rückgabe eines verschmutzten Rades wird eine Endreinigungsg Gebühr von 15€ erhoben

Rheine, den _____

Rheine, den _____

Verleiher

Entleiher